



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Thomas Rauber

2016-CE-113

### Steuerliche Bewertungspraxis für Aktien von Startups

#### I. Frage

Im Kanton Zürich sorgt seit einigen Monaten eine neue Praxis der kantonalen Steuerverwaltung in Bezug auf die Vermögensbesteuerung von Start-ups für rote Köpfe.

In den ersten Jahren nach der Gründung investieren Startup Gründer in die Produktentwicklung und den Aufbau ihres Startups. Erträge sind noch keine vorhanden, die Startups schreiben Verluste. Investoren finanzieren den Aufbau durch eine Kapitalerhöhung, sprich es werden neue Aktien ausgegeben. Das investierte Kapital fliesst nicht an die Gründer, sondern in die Aktiengesellschaft und dient dem weiteren Aufbau. Die der Finanzierungsrunde zugrunde gelegte Unternehmensbewertung basiert auf zukünftige Erfolge.

Steuerpraxis in Zürich: In der Vergangenheit wurden die Aktien von Startups auf Basis des Substanzwertes bewertet. Seit 2012 ist jedoch eine Tendenz zur Besteuerung zu Finanzierungsrundenwerten zu beobachten. Diese Vorgehensweise der Zürcher Steuerbehörden ist auf die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II zurückzuführen. Über den separaten Ausweis von Kapitaleinlagereserven in der Bilanz werden die Finanzierungsrunden für die Steuerbehörden transparenter. Diese können daraus ableiten, zu welchem Preis Investoren in das Unternehmen investierten, und lassen diese Information in die Bestimmung des Vermögenssteuerwertes der Aktien einfließen.

Neu wird im Kanton Zürich bei Bemessung der Vermögenssteuer spätestens 5 Jahre nach der Gründung die Bewertung von Venture-Finanzierungsrunden als Grundlage (Verkehrswert) herangezogen. Dies hat zur Folge, dass Gründer aber auch Private Investoren mit massiven Vermögenssteuer-Rechnungen konfrontiert sind, die jährlich 5-6-stellige Steuerbeträge ausmachen können. Dies bedeutet, dass auf diesem fiktiven Vermögen reelle Steuerrechnungen zu bezahlen sind, was natürlich nicht funktioniert und Gründer und Investoren in Finanznöte, resp. ins Ausland treibt.

Die Steuerrechnung bereitet vor allem Jungunternehmern Sorgen, deren Betriebe einen hohen Kapitalbedarf haben und deren Aufbau lange dauert. Die Vermögenssteuer übersteigt rasch das Basiseinkommen, da in der Gründungsphase meist bescheidene Saläre bezogen werden. Dies weil für Aktienwerte der Gründer die Veranlagung der Vermögenssteuer nach dem Verkehrswert der letzten Finanzierungsrunde und nicht nach dem Substanzwert oder einer Kombination aus Ertrags- und Substanzwert bewertet werden.

Startup-Firmen klagen deshalb über regelrechte Bewertungssprünge von einem Jahr zum nächsten. Seit 2012 habe der Fiskus die Schraube deutlich angezogen. Viele Jungunternehmer überlegen sich daher den Wegzug aus dem Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen und nach welchen Grundsätzen legen die Freiburger Steuerbehörden den Wert von Startups fest?
2. Hat der Kanton Freiburg ein Ermessensspielraum bei der Festsetzung des Werts von Startups? Plant der Staatsrat Änderungen bei der Art und Weise, wie der Wert von Startup-Aktien festgelegt wird?
3. Wurde dieses aktuelle Thema in der Schweizerischen Steuerkonferenz auch bereits diskutiert oder traktandiert? Ist zu erwarten, dass es ein Kreisschreiben zu diesem Thema geben wird?
4. Erwägt der Kanton Freiburg eine Praxisänderung nach dem Modell des Kantons Zürich? Wie viele Startup-Firmen im Kanton Freiburg könnten betroffen sein?
5. Die zürcherische Veranlagungspraxis macht es unattraktiv, im Kanton Zürich Startups zu gründen. Einige Startups überlegen sich eine Sitzverlegung. Der Kanton Freiburg hat mit Bluefactory, Marly Innovation Center und weiteren Gründungszentren gute Plattformen für Jungunternehmen. Welche Möglichkeiten sieht der Staatsrat hier einen Standortvorteil des Kantons Freiburg zu nutzen? (Dies unter der Annahme dass der Kanton Freiburg nicht der Steuerpraxis des Kantons Zürich folgt)

13. Mai 2016

## II. Antwort des Staatsrats

Für die Bewertung von nichtkotierten Wertpapieren ist die Wegleitung (Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008) der Schweizer Steuerkonferenz (SSK) massgebend. Dieses Kreisschreiben enthält Empfehlungen für die Kantone und sieht unter anderem vor, dass der Verkehrswert bei nichtkotierten Wertpapieren, für die keine Kursnotierungen bekannt sind, dem nach den Bewertungsregeln berechneten inneren Wert entspricht. Dabei wird jedoch präzisiert, dass als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis gilt, wenn für diese Wertpapiere eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden hat. Dieser Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat. Das Gleiche gilt auch für *Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden* (Ziff. 2 Abs. 5 der Wegleitung). Für die Startups bedeutet die strikte Anwendung der Wegleitung, dass sich der Verkehrswert der Aktien nach dem bei den Finanzierungsrunden bezahlten Subskriptionspreis bestimmt.

Zahlreiche Kantone, unter ihnen der Kanton Zürich, bewerten die Aktien von Startups nach dieser Wegleitung. So bestimmt sich der Verkehrswert von Wertpapieren nach dem von den Investoren in der letzten Finanzierungsrunde der Startups bezahlten Preis. Wie der Presse zu entnehmen war, haben die Behörden des Kantons Zürich beschlossen, ihre Praxis zu lockern. Seit 1. März 2016 wird erst nach drei Jahren auf die von den Investoren bezahlten Subskriptionspreise abgestellt. In den ersten drei Jahren bestimmt sich der Wert der Aktien von Startups nach deren innerem Wert, der bei fehlender Rendite in der Regel sehr niedrig ist. In den zwei folgenden Rechnungsjahren bestimmt

sich der Wert der Aktien nach dem Durchschnitt zwischen innerem Wert und Subskriptionspreis. Und erst ab dem 6. Rechnungsjahr bestimmt sich der Steuerwert der Startups nach dem von den Investoren in den Finanzierungsrunden bezahlten Subskriptionspreis. Diese Praxisänderung, aber insbesondere das Bekanntwerden der bisherigen Praxis, haben einen ziemlichen Medienrummel ausgelöst und Steuerberater/innen aber auch Politiker/innen verunsichert. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich ist am 19. Mai 2016 an einer von ihr durchgeführten Medienkonferenz auf diese Kritik eingegangen. Sie informierte die Medienschaffenden darüber, sie habe die Thematik der Bewertung von Startup-Gesellschaften in die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) und die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eingebracht, um zu erreichen, dass die Bewertung in sämtlichen Kantonen nach den gleichen Regeln erfolgt. Sie zeigte sich damit bereit, ihre Praxis zu ändern. Ausserdem gab sie bekannt, sie habe eine Anlaufstelle eingerichtet, die Einzelfallbetrachtungen für Fälle anbietet, die den betroffenen Anteilsinhaberinnen und -inhabern aufgrund von besonderen Verhältnissen unangemessen erscheinen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat dies in seiner Antwort auf ein am 23. Mai eingereichtes dringliches Postulat aufgegriffen. Mit diesem Postulat wird eine Änderung der neuen Praxis verlangt, damit Startups mit dem Substanzwert bewertet werden. Der Regierungsrat hat dieses Postulat im Sinne der Erwägungen in seiner Antwort gutgeheissen.

Nach dem Gesagten ist dieser Vorstoss insofern willkommen, als der Staatsrat die geltende «Freiburger» Praxis darlegen und erklären kann. Nach diesen einleitenden Bemerkungen antwortet der Staatsrat wie folgt auf die gestellten Fragen:

### ***Zu Frage 1***

Die Freiburger Behörden *wenden nicht* die oben erwähnte Methode zur Bewertung der Aktien von Startups an.

Sie bestimmen den Verkehrswert der Startups unabhängig vom von den Investoren in den Finanzierungsrunden bezahlten Subskriptionspreis und berücksichtigen gemäss Artikel 57 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) bei der Bewertung den Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens in angemessener Weise.

Konkret wird der Wert der Beteiligungen an den Startup nach der sogenannten «Praktikermethode» bestimmt, bei der ein gewichteter Durchschnitt aus Substanz- und Ertragswert ermittelt wird.

Nach Auffassung der kantonalen Steuerbehörden entspricht die angewendete Methode – obwohl sie auf den ersten Blick nicht mit der Wegleitung der SSK übereinzustimmen scheint – der Absicht dieser Wegleitung. Mit ihr lässt sich der Wert der Startups sogar realistischer bestimmen. In ihrem Kommentar zur Wegleitung schreibt die SSK nämlich, dass ein - im Rahmen einer Finanzierungsrunde - erzielter *Handänderungspreis nur dann zu berücksichtigen ist, wenn sich daraus ein vertretbarer, plausibler Verkehrswert herleiten lässt*. Nun ist aber bekannt, dass bei Finanzierungsrunden der Startups der von den potenziellen Investoren bezahlte Preis nicht zwingend repräsentativ ist für den Wert des Unternehmens: Die Absicht der Investoren besteht oft darin, ein Projekt zu unterstützen, das ihnen am Herzen liegt, und das investierte Kapital widerspiegelt nicht den Unternehmenswert des Startups im Zeitpunkt der Investition, sondern, potenziell, einen künftigen Wert. Aus diesem Grund sind die Freiburger Steuerbehörden der Ansicht, dass der von Dritten in Finanzierungsrunden bezahlte Preis für die Bewertung des Unternehmens nicht relevant ist.

### ***Zu Frage 2***

Gemäss DStG muss für die Bewertung von Beteiligungsrechten der Ertrags- und Substanzwert berücksichtigt werden. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens haben die Freiburger Steuerbehörden einen gewissen Handlungsspielraum bei der Bestimmung dieser zwei Werte.

Der Handlungsspielraum in Zusammenhang mit der Wegleitung der SSK ist in der Antwort auf Frage 1 beschrieben.

Der Staatsrat hat nicht die Absicht, seine Praxis zur Bewertung der Aktien von Startups zu ändern.

### ***Zu Frage 3***

Wie eingangs erwähnt, hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich die Thematik der Bewertung von Startup-Gesellschaften in die FDK und die SSK eingebracht, um zu erreichen, dass die Bewertung in sämtlichen Kantonen nach den gleichen Regeln erfolgt. Zurzeit hat der Staatsrat keine weiteren Informationen darüber. Der Kanton Freiburg ist allerdings nur in einigen Arbeitsgruppen der SSK vertreten und über die laufenden Arbeiten der anderen Arbeitsgruppen nicht im Bilde.

### ***Zu Frage 4***

Nein, die Freiburger Steuerbehörden planen keine Änderung ihrer Praxis, wie sie übrigens auch in einer Umfrage eines Beratungsbüros des Kantons Zürich angegeben haben.

### ***Zu Frage 5***

Wie schon gesagt ist die Praxis des Kantons Freiburg derzeit grosszügiger als jene des Kantons Zürich. Damit verfügt er bereits über einen Wettbewerbsvorteil. Mit der Offenlegung seiner Praxis und der Absicht, diese nicht zu ändern, garantiert der Kanton Freiburg überdies eine gewisse Rechtssicherheit, die für die Unternehmen, die sich im Kanton ansiedeln, wichtig ist. Man muss jedoch genau verfolgen, wie sich das Ganze bei der FDK und der SSK weiter entwickelt.

Ausserdem wird der Staatsrat demnächst zu einer Motion Stellung nehmen müssen, die die Schaffung eines Steuerstatus für neue innovative Firmen verfolgt. Diese Motion schlägt verschiedene Instrumente vor, um die Ansiedlung von innovativen Unternehmen im Kanton zu fördern. Der Staatsrat wird zu jedem dieser vorgeschlagenen Instrumente Stellung beziehen.

*4. Juli 2016*